

Geschäftsverzeichnissnr. 2599
Urteil Nr. 8/2004 vom 21. Januar 2004

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 über die Interkommunalen, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 2. Januar 2003 in Sachen der Genossenschaft « Intercommunale voor slib- en vuilverwijdering van Antwerpse gemeenten » (ISVAG) gegen die « Vlaamse Milieumaatschappij », dessen Ausfertigung am 15. Januar 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 über die Interkommunalen gegen die Artikel 10, 11 und 172 Absatz 1 der Verfassung, soweit er die Interkommunalen auf allgemeine Weise von der in Kapitel III*bis* des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung bestimmte Abgabe befreit, und dies generell den in Artikel 35*bis* des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung genannten Abgabepflichtigen gegenüber einerseits und insbesondere den juristischen Personen öffentlichen Rechts gegenüber, die auch alle der vorgenannten Umweltabgabe unterliegen, andererseits? »

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage ist darauf ausgerichtet, vom Hof zu erfahren, ob Artikel 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 über die Interkommunalen vereinbar ist mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung, insofern diese Bestimmung die Interkommunalen auf allgemeine Weise von der Abgabe im Sinne von Kapitel III*bis* des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, eingeführt durch das Dekret der Flämischen Region vom 25. Juni 1992 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen zur Begleitung des Haushaltes 1992 (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. Juli 1992), befreit. Hierzu sind die Interkommunalen allgemeinen mit den Abgabepflichtigen im Sinne von Artikel 35*bis* des genannten Gesetzes und insbesondere mit den juristischen Personen öffentlichen Rechts, die ebenfalls alle der vorgenannten Umweltabgabe unterliegen, zu vergleichen.

B.2. Artikel 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 über die Interkommunalen bestimmt:

« Unbeschadet der bestehenden Gesetzesbestimmungen sind die Interkommunalen von allen Steuern zugunsten des Staates sowie von allen durch die Provinzen, die Gemeinden oder jede andere öffentlich-rechtliche Person eingeführten Steuern befreit. »

Diese Bestimmung ersetzt Artikel 17 des Gesetzes vom 1. März 1922 « über die gemeinnützige Vereinigung von Gemeinden », wobei die Worte « oder jede andere öffentlich-rechtliche Person » hinzugefügt werden.

Aus den Vorarbeiten geht unzweideutig hervor, daß dieser Zusatz sich auch auf die Gemeinschaften und die Regionen bezieht (*Parl. Dok.*, Kammer, 1985-1986, Nr. 125/11, S. 82).

B.3. Die fragliche Bestimmung geht ebenso wie die Bestimmung, die sie ersetzt hat, von Artikel 13 des Gesetzes vom 18. August 1907 « über die Vereinigungen von Gemeinden und von Privatpersonen für die Einrichtung von Wasserleitungen » (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. September 1907) aus. Die Steuerbefreiung der Interkommunalen wurde während der Vorarbeiten zu diesem Gesetz in der Begründung wie folgt gerechtfertigt:

« Die Gesellschaften, auf die sich dieser Gesetzesentwurf bezieht, wurden zu gemeinnützigen Zwecken gegründet; sie übernehmen die Aufgabe, eine kommunale Pflicht zu erfüllen; es erscheint rechtens, ihnen die Erfüllung dieser Aufgabe zu erleichtern, indem ihnen Steuervorteile gewährt werden, die die Gemeinden, an deren Stelle sie handeln, genießen würden. » (*Pasin.*, 1907, S. 206 – Übersetzung des Hofes)

Aus dieser Begründung ist abzuleiten, daß die fragliche Bestimmung gerechtfertigt ist, wenn sie zur Folge hat, daß die Interkommunalen von Steuern befreit sind, denen die Gemeinden nicht unterliegen.

B.4. Im vorliegenden Fall unterliegen die Gemeinden als juristische Personen öffentlichen Rechts jedoch der Abgabe, die in Kapitel III*bis* des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, eingefügt durch das obengenannte Dekret 25. Juni 1992, vorgesehen ist.

Unter Berücksichtigung der in B.3 angeführten Zielsetzung der Befreiung in Artikel 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 ist der Behandlungsunterschied der Interkommunalen und der Gemeinden hinsichtlich der fraglichen Abgabe nicht gerechtfertigt.

B.5. Da die diskriminierende Beschaffenheit der in Artikel 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 vorgesehenen Befreiung festgestellt wurde, insofern die Interkommunalen mit den Gemeinden verglichen werden, muß nicht mehr geprüft werden, ob sie mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung vereinbar ist, insofern die Interkommunalen mit den in Artikel 35*bis* des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung genannten Abgabepflichtigen im allgemeinen verglichen werden.

B.6. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 über die Interkommunalen verstößt gegen die Artikel 10, 11 und 172 Absatz 1 der Verfassung, insofern er dazu führt, daß die Interkommunalen von der Abgabe im Sinne von Kapitel III*bis* des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, eingeführt durch das Dekret der Flämischen Region vom 25. Juni 1992 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen zur Begleitung des Haushaltes 1992, befreit werden.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Januar 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts